

Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am **Donnerstag**, den **29.09.2022** um 15.00 Uhr im Kreishaus, **A 1.16 großer Sitzungssaal**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	Öffentlicher Teil		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 09.06.2022	bereits versandt	
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW	Anlage 1	3
4	Vortrag zur Rheinspange 553	---	
5	Erweiterung der Ruderboot-Steganlage des Siegburger Rudervereins in Siegburg	Anlage 2	15
6	Burghof in Königswinter	Anlage 3 wird nachgeschickt	
7.1 7.2	Mitteilungen der Verwaltung Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		
	Nicht öffentlicher Teil:		
8.1 8.2	Mitteilungen der Verwaltung Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		


Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

Siegburg, den 12.09.2022

gez. Dr. Möhlenbruch
(Vorsitzender)



f.d.R.

AKTUELLE Hinweise zur Sitzung für den Naturschutzbeirat

Die Maskenpflicht entfällt, gerne können aber Masken auf freiwilliger Basis getragen werden.

Am Haupteingang entfällt die Zutrittskontrolle.

Es werden Getränke gereicht.

Anlage 1
zu TOP 3.2

Amt für Umwelt- und Naturschutz

07.07.2022

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Fr. Säglitz

Vorlage

zur Beteiligung des Beiratsvorsitzenden gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW

Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Elisenthal und angrenzende Wälder“

hier: Bohrung eines Brunnens am Wohnhaus „Hönrath 1“

Antragsteller: Privatperson

Erläuterungen:

Im Randbereich des Naturschutzgebietes „Elisenthal und angrenzende Wälder“ befindet sich ein Wohnhaus, das nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossen ist. Die bisherige Wasserversorgung erfolgte über einen alten Brunnen, der aber zunehmend trocken fällt (in 2022 konnte bereits drei Wochen kein Wasser entnommen werden). Daher soll neben dem Wohnhaus (im Garten) ein neuer Brunnen mit einer Tiefe von 50-60m gebohrt und von diesem das Wasser in einer frostsicheren neuen Leitung zum Haus geführt werden. Der Brunnen wird entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamtes errichtet, d.h. an der Bodenoberfläche wird ein Betonrohr mit Edelstahlabdeckung zu sehen sein (siehe Beispielfoto).

Die Prüfung der unteren Wasserbehörde ergab, dass durch das Vorhaben keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen sind sowie keine negativen Auswirkungen auf die Flora und durch die geringe Entnahmemenge für einen Haushalt auch keine negative Beeinträchtigung des Grundwasserdargebotes zu befürchten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten.

Vorhaben: Bohrung eines Brunnens am Wohnhaus „Hönrath 1“

Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag „Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten“ stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

Ggf. mit folgenden Anregungen:

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates

(Datum, Unterschrift)

Bohrung eines Brunnens am Wohnhaus „Hönrath 1“

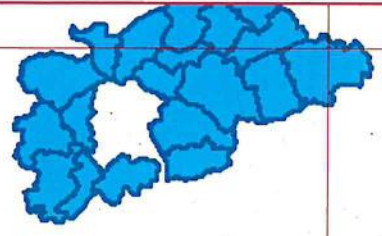
Beispielhaftes Foto für einen über den Boden herausragenden Teil des Brunnens
(Das Foto entstand an einem bestehenden Brunnen an anderer Stelle)



Bohrung eines Brunnens am Wohnhaus „Hönrath 1“
Schutzgebiete

GeoPortal

1:2 000
100 m



Ersteller Elke Säglitz (100_saeglitz)
Erstellungsdatum 06.07.2022

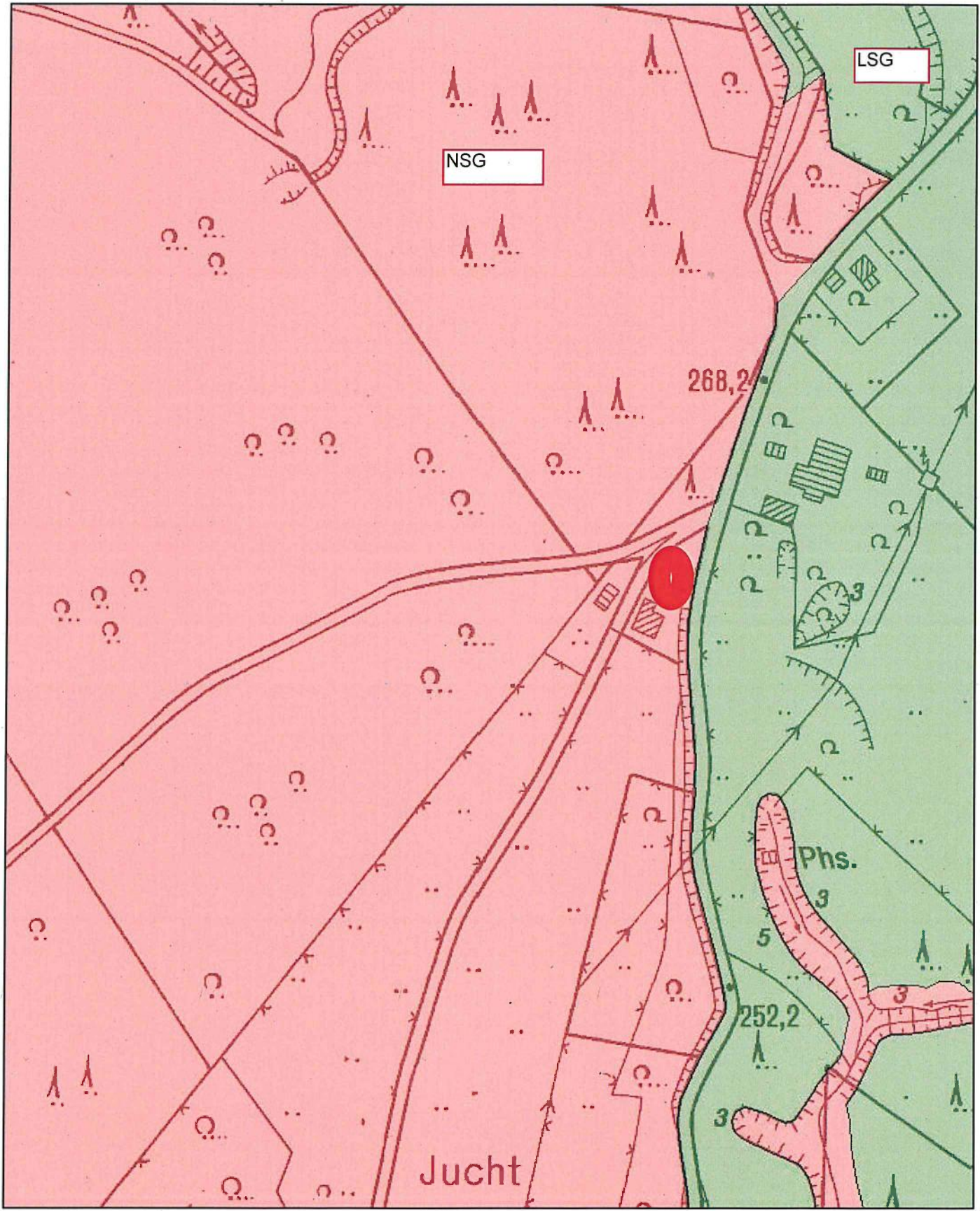


Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

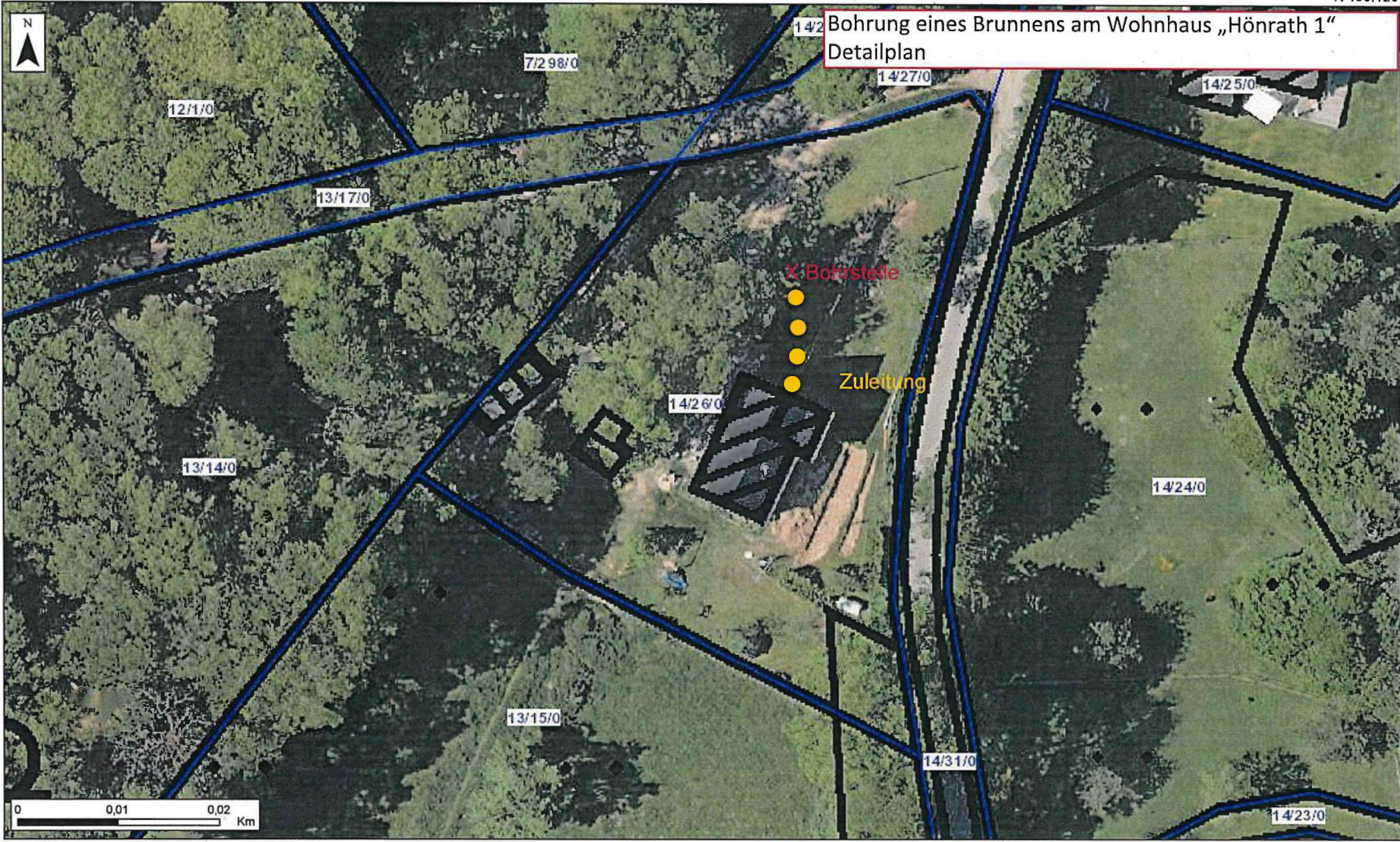
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



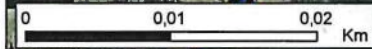
Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch



Bohrung eines Brunnens am Wohnhaus „Hönrath 1“
Detailplan




H 5.631.040



R 399.990

Wehner, Gmk. Windeck, Fl. 14, Nr. 26

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:500
Datum: 03.04.2022

Vorhaben: Bohrung eines Brunnens am Wohnhaus „Hönrath 1“

Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag „Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten“ stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

Ggf. mit folgenden Anregungen:

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates

12.7.22

C. Köhler

(Datum, Unterschrift)

Vorlage

zur Beteiligung des Beiratsvorsitzenden gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“

hier: Neubau des Dükers unter dem Orbach der Gashochdruckleitung bei Swisttal-Odendorf

Antragsteller: Thyssengas GmbH, Dortmund

Erläuterungen:

Die Thyssengas GmbH betreibt eine Gasleitung, die bei Swisttal-Odendorf den Orbach unterquert. Es handelt sich um zwei parallel liegende Leitungen die auf Höhe der „Biogasanlage Althausen“ unter dem Orbach liegt.

Nach der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 wurde von der Thyssengas GmbH zunächst eine Überprüfung und Sicherung der Leitungen vorgenommen. Hierbei zeigte sich, dass eine langfristige Sicherung der flach liegenden Leitung zum Schutz vor Hochwasserabflüssen erfolgen muss. Die zweite Leitung wurde bereits in ausreichender Tieflage verlegt.

Um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Gas gewährleisten zu können ist insbesondere in den Wintermonaten (ab Oktober) der Betrieb der Leitung sicherzustellen. Aus diesem Grund ergibt sich das Erfordernis die ca. 6 Wochen dauernde Bauzeit in die Sommer / Spätsommermonate zu verlegen.

Die Baustelle erstreckt sich einerseits auf dem ca. 70 x 8 Meter großen Schutzstreifen der Gasleitung am linken Orbachufer, auf dem der neue Düker vorgefertigt und TÜV geprüft wird. Die Fläche wie auch die nördliche Zufahrt wird mit Bagger-

matratzen (oder vergleichbaren Maßnahmen) gegen Bodenverdichtungen geschützt. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Bodenschutz wieder abgetragen und die Flächen wiederhergestellt.

Die Baustelleneinrichtungsflächen mit Personal-, Material- und Sanitärcontainern sowie Lagerfläche wird in der Nähe auf einer 30 x 30 Meter großen Ackerfläche eingerichtet. Hierfür wird der Mutterboden von der Fläche entfernt und der Boden gegen Verdichtung geschützt. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Bodenschutz wieder abgetragen und der Mutterboden wieder auf die Fläche gebracht.

Der Dükergraben im Bereich des Orbachbettes wird durch eine vorhandene Schneise und Rampe ca. 20 Meter nördlich der Gasleitung angefahren. Zunächst werden Spundwände parallel der bestehenden Leitung eingetrieben um den Rohrgraben sichern zu können. Geplant ist ein Graben von 1,5 Meter Breite und einer Dükerlänge von 33 Metern. Nach dem Ausbau des vorhandenen Dükers, wird der neue Rohrgraben profiliert. Die ca. 190 m³ anfallenden Aushubmassen werden seitlich des Rohrgrabens im Bachbett gelagert.

Für einen geregelten Ablauf des Orbach wird eine Wasserhaltung mit zwei DN 500 Rohren über dem Rohrgraben eingerichtet. Sollte es zu erhöhten Abflüssen während der Bauzeit kommen, kann die Baustelle überflutet und nach Ablauf der Welle wieder ausgepumpt werden.

Der vorgefertigte Düker wird mit Hilfe von mehreren Baggern in die Orbachaue und den Graben eingehoben und an die bestehende Leitung angeschweißt. Abschließend wird der Düker mit Betonreitern gesichert und der Graben wieder verfüllt. Ebenso werden alle Baustellenflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Da die Flächen alle wieder in Ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden und alle betroffenen Biotopflächen kurzfristig wieder herstellbar sind, ist eine Bilanzierung des Eingriffs nicht erfolgt.

Das Vorhaben wird im Naturschutzgebiet 2.1-2 „Orbach / Jungbach“, festgesetzt im Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal, durchgeführt. Im Naturschutzgebiet ist es verboten Leitungen zu verlegen (Verbot Nr. 4.), Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen (Verbot Nr. 6.), Flächen außerhalb befestigter Straßen und Wegen zu betreten oder zu befahren (Verbot Nr. 10.), Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art dort abzustellen (Verbot Nr. 11.), fließende Gewässer umzugestalten oder den Verlauf der Bäche zu ändern (Verbot Nr. 16.), Böden zu verfestigen (Verbot Nr. 20.), Lagerplätze anzulegen (Verbot Nr. 21.) sowie Pflanzen aller Art abzuschneiden oder zu beschädigen (Verbot Nr. 36.). Darüber hinaus ist der Orbach als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert.

Die Neuverlegung des Dükers unter dem Orbach greift in die Schutzziele des Landschaftsplans Nr. 4 ein, der für den Orbach u.a. die naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Schutzziel formuliert. Eine Ausnahme zur Umsetzung der Maßnahme ist daher nicht möglich.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, stellt gerade mit Blick auf die kommende kalte Jahreszeit ein hohes öffentliches Interesse dar.

Dem stehen die naturschutzfachlichen Funktionen des naturnahen Orbachs als natürlicher Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, als Biotopverbund und für das Landschaftserleben dem Vorhaben gegenüber.

Angesichts der verheerenden Hochwasserkatastrophe 2021 und der folgenden Aufräumarbeiten innerhalb des aufgeweiteten Orbachbettes, stellen sich die ursprünglichen naturschutzfachlichen Funktionen, die zum Schutz des Gewässers geführt haben, erst langsam wieder ein.

Insofern ist der Energieversorgung der Bevölkerung gegenüber den naturschutzfachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ein überwiegendes öffentliches Interesse zu attestieren. Die Firma Thyssengas GmbH konnte darüber hinaus darlegen, dass es keine vertretbaren alternativen Lösungen zur Sicherung der Gasleitung gibt, die den gleichen Zweck erfüllen könnten. Eine geschlossene Bauweise scheidet aus technischen Gründen im vorliegenden Fall aus (Biegeradien der Gasleitung).

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ zum Neubau des Dükers unter dem Orbach der Gashochdruckleitung bei Swisttal-Odendorf durch die Thyssengas GmbH.

Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

Ggf. mit folgenden Anregungen:

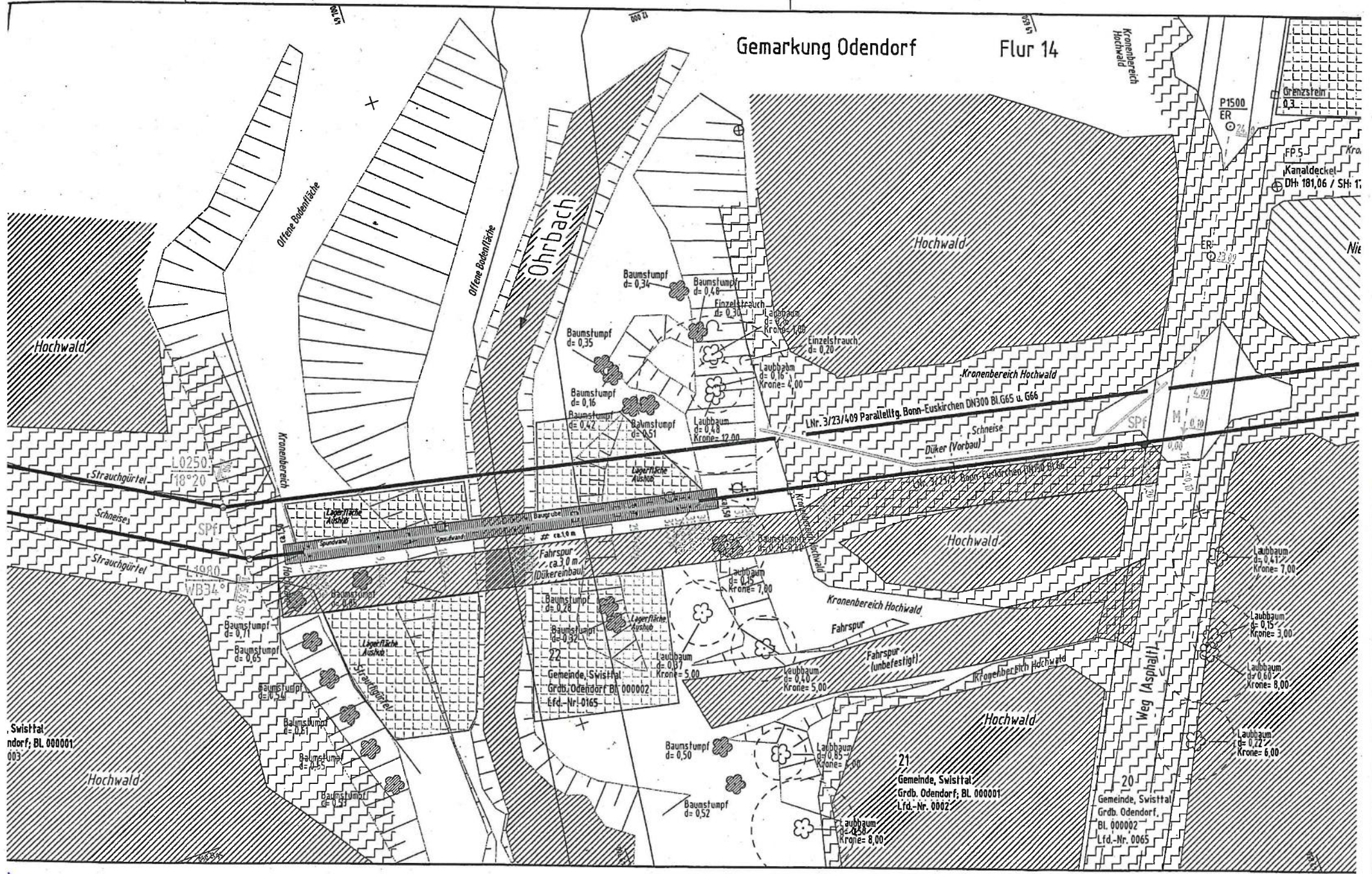
- Die beiden im Bereich der vorgesehenen Lagerfläche stehenden Baumstümpfe werden mit dem Bagger großflächig ausgegraben, seitlich gelagert und nach Abschluss der Arbeiten, abschwemmsicher als Strukturelemente für das Gewässer wieder eingebaut.

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates

(Datum, Unterschrift)

Gemarkung Odendorf

Flur 14



Swisttal
ndorf, Bl. 000001
003

13

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ zum Neubau des Dükers unter dem Orbach der Gashochdruckleitung bei Swisttal-Odendorf durch die Thyssengas GmbH.

Beteiligung des Beiratsvorsitzenden

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag stimme ich gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG NRW an Stelle des Naturschutzbeirates zu.

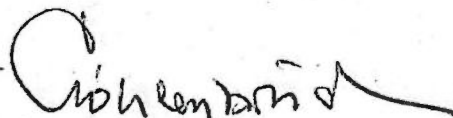
Ggf. mit folgenden Anregungen:

- Die beiden im Bereich der vorgesehenen Lagerfläche stehenden Baumstümpfe werden mit dem Bagger großflächig ausgegraben, seitlich gelagert und nach Abschluss der Arbeiten, abschwemmsicher als Strukturelemente für das Gewässer wieder eingebaut.

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirates

27.7.2022

(Datum, Unterschrift)



Anlage 2
zu TOP 5

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.09.2022

Befreiung von den Festsetzungen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“

hier: Antrag auf Befreiung für die Erweiterung der Ruder-Boots-Steg-Anlage des Siegburger Rudervereins

Der Siegburger Ruderverein hat von der UNB nach vorheriger Beratung des Vorhabens in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.02.2016 eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung einer neuen Bootshalle im rückwärtigen Teil des Vereinsgeländes (LSG) erhalten und von der Stadt Siegburg eine Baugenehmigung. Die Bootshalle wurde auf dieser Grundlage errichtet und in Betrieb genommen.

Für die Erweiterung einer bestehenden Steganlage hat der Siegburger Ruderverein nun bei der Bezirksregierung Köln eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt und parallel dazu bei der UNB einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 7 eingereicht. Die Vorhabensfläche ist im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ im Bereich der Sieg als Naturschutzgebiet und rückwärtig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Durch die engagierte Jugendarbeit, die Trainings-Kooperation und insgesamt steigender Mitgliederzahlen kommt der derzeitige Steg immer öfter an seine Grenzen. Die Doppelsteganlage soll im Betrieb zu einer Entzerrung, d.h. zu einem schnelleren unfallfreien An- bzw. Ablegen der Boote führen und auch das Anlegen eines Achters (16 m Länge) ermöglichen. Die Stegerweiterung auf einem Schwimmkörper soll direkt flussabwärts des alten Steges montiert werden, d.h. in dessen Strömungsschatten. Beide Stege werden über frei aufliegende Übergangsbleche oder Gummimatten lose so miteinander verbunden, dass eine gemeinsame Nutzung der beiden Stege (z.B. bei der Nutzung eines Achters) ohne Gefahr möglich ist. Die Maße des neuen Steges betragen 10 m x 4 m. Der Zugangssteg vom Ufer zum Anlegesteg ist 4,8 m lang und 2,4 m breit.

Der neue Steg erhält eigene Fundamente und einen eigenen Zugang. Geplant ist eine betonierte Zuwegung (ca. 8 Meter Länge und 2,50 Meter Breite) analog der bestehenden Zuwegung zum alten Steg. Der Steg wird neben dem Fundament über die Betonzuwegung gehalten, so dass andere massive Fundamente innerhalb des Uferbereiches nicht erforderlich sind. Der alte und neue Zugang erzeugen ein

15

einheitliches Bild und minimieren die Rutsch- bzw. Stolpergefahr beim Herantragen der Boote.

Die neue Zuwegung und die Fundamente führen zu einer kleinflächigen Neuversiegelung. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Höhe von 479 Biotopwertpunkten sollen über ein Ökokonto kompensiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind durch die beantragte Stegerweiterung nicht zu erwarten. Direkte Auswirkungen auf Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, finden ebenfalls nicht statt. Durch die Baumaßnahme treten bei Einhaltung der im LBP benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf.

Weitergehende Informationen zu dem Vorhaben können den anliegenden Auszügen aus den umweltfachlichen Gutachten (FFH-VP, Artenschutz, LBP) des Ingenieurbüros Rietmann und den Kartenauszügen entnommen werden.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln. Die Vorhabensprüfung hinsichtlich FFH, Artenschutz und Eingriffsregelung obliegt daher nicht der UNB, sondern der oberen Wasserbehörde als zuständiger Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Beteiligungsverfahrens hat die UNB die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben und darin auch auf die ausstehende Beteiligung des Naturschutzbeirates und die Verbändebeteiligung hingewiesen. Bedenken gegen die Stegerweiterung hat die Verwaltung auch angesichts der bestehenden und mit dem Bau der neuen Bootshalle verfestigten rudersportlichen Vereinsnutzung nicht erhoben.

Der BUND hat im Zuge der Verbändebeteiligung Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung vorgebracht und sich in seiner Argumentation maßgeblich auf die aus seiner Sicht nicht gegebene FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gestützt. Er begründet dies mit einem gebotenen Rückbau des Buisdorfer Wehres, der zwangsläufig zu einer Einstellung der rudersportlichen Nutzung mit der Folge führe, dass der Verein auf andere Gewässer ausweichen müsse. Die Verwaltung teilt die Bedenken des BUND nicht. Als hierfür zuständige Behörde hat die Bezirksregierung zwischenzeitlich in Kenntnis der Stellungnahme des BUND die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens geprüft und diese bestätigt. Auch die in ihrer Zuständigkeit erfolgte Vorhabensprüfung hinsichtlich Artenschutz und Eingriffsregelung kommt zu dem Ergebnis, dass weder aus naturschutzrechtlicher noch wasserrechtlicher Sicht Versagungsgründe für eine Genehmigung der Stegerweiterung bestehen.

Für das Vorhaben besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Vertretbare Alternativen existieren nicht. Die Verwaltung beabsichtigt, die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu erteilen.

Das Vorhaben kann bei Bedarf von dem Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

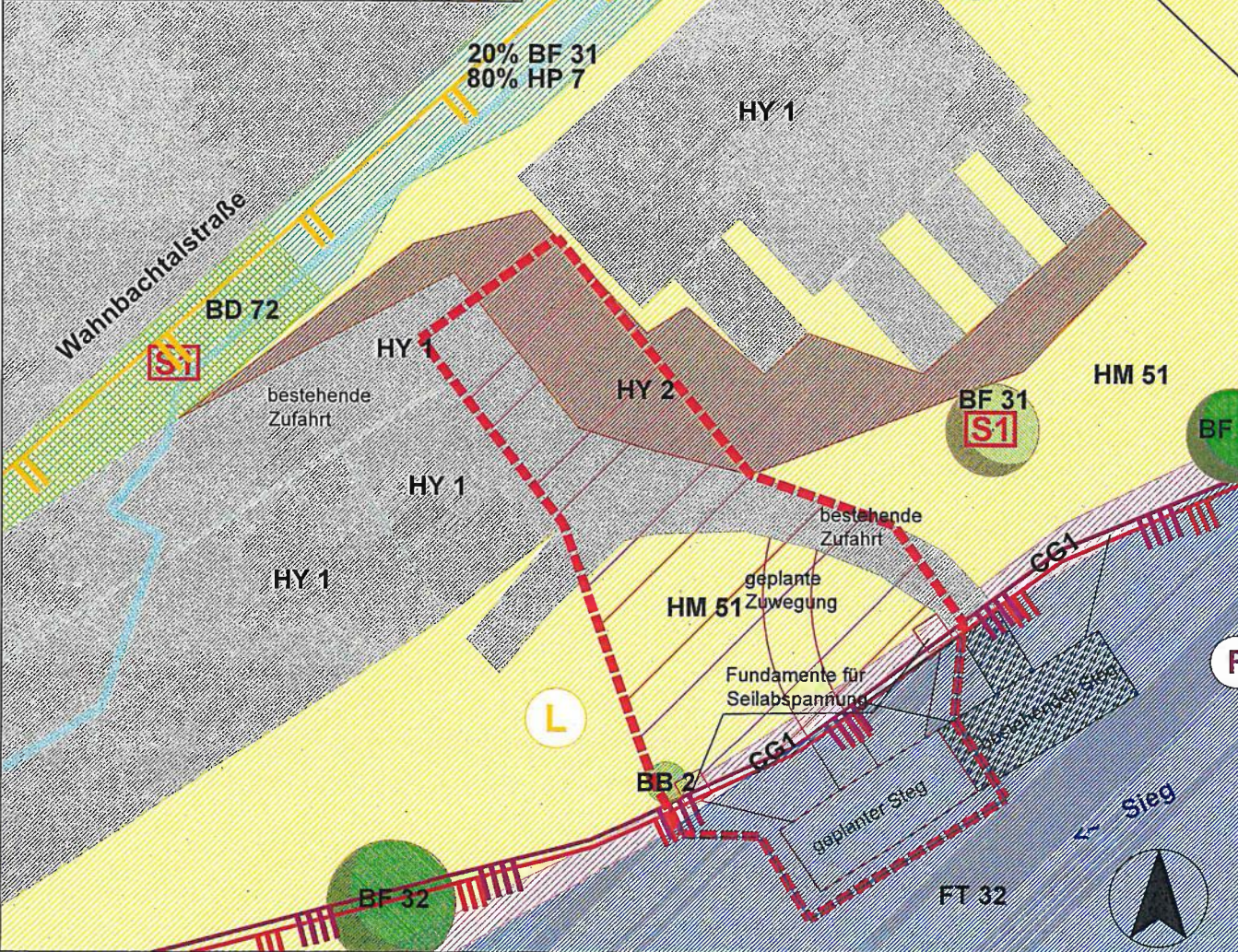
...A. Hahl

Anhang:

- Bestands- und Konfliktplan LBP incl. Übersichtslageplan
- Maßnahmenplan LBP
- Textauszüge Umweltgutachten (LBP und FFH) Ingenieurbüro Rietmann
- Stellungnahme UNB vom 30.06.2022



Übersichtsplan, unmaßstäblich



LEGENDE

Bestand

- BD 72 Gehölzstreifen an Straßen, Überwiegend standorttypische Gehölze, mittleres Baumholz, BW 17
- BB 2 Strauch, standortfremd, BW 16
- BF 31 Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 13
- BF 32 Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume, standorttypisch, mittleres Baumholz, BW 15
- CG 1 Uferhochstaudenfluren mit standorttypischen Arten, BW 23
- FT 32 Flüsse, eutroph, mit schwach begradigtem Flusslauf, BW 28
- HM 51 Grünfläche, Rasen, BW 7
- HY 1 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt, BW 0
- HY 2 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, unbefestigt oder geschottert, BW 2
- S1 Schutz angrenzender Gehölze gemäß DIN 18920 während der gesamten Bauzeit

Planung

- Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahmen
- Planung
- Bootssteg

Schutzgebietsgrenzen

- Landschaftsschutzgebiet "Sieg-/ Aggeraue" (Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsplan Nr. 7)
- Naturschutzgebiet "Siegau" (Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsplan Nr. 7)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsplan Nr. 7)
- FFH-Gebiet "Sieg" (DE 5210-303) (Nachrichtliche Übernahme, LANUV)
- Festgestetztes Überschwemmungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme, ELWAS-WEB)

SIEGBURGER RUDERVEREIN 1910 e.V.

Wahnbachtalstr. 15, 53721 Siegburg

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Erweiterung Bootssteganlage

BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN

Maßstab: 1 : 250

Datum: 18. März 2022

Plan Nr.: 1

Bearbeitet: C. Reuber

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB

FREIRAUM + LANDSCHAFTSPLANUNG
SIEGBURGER STR. 243 A, 53639 KÖNIGSWINTER - UTHWEILER
TEL. 0 22 44 / 91 26 26, FAX. 91 26 27
info@buero-rietmann.de www.buero-rietmann.de



Plangrundlage: GEOPortal.NRW Datenlizenz Deutschland - NRW (2020), Version 2.0 (www.govdata.de/dl-d0/zero-2-0)
Diese Zeichnung und die darin enthaltenen Daten sind Eigentum des Ing.-Büro Ingrid Rietmann. Kein Teil dieser Zeichnung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Ing.-Büro Ingrid Rietmann reproduziert, an Dritte weitergegeben oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Copyright 2020 ©

88

Antrag Nr. 1



Übersichtsplan, unmaßstäblich

LEGENDE

- Planung**
- BD 72 Gehölzstreifen an Straßen, überwiegend standorttypische Gehölze, mittleres Baumholz, BW 17
 - BF 31 Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 13
 - BF 32 Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume, standorttypisch, mittleres Baumholz, BW 15
 - CG 1 Uferhochstaudenfluren mit standorttypischen Arten, BW 23
 - FT 32 Flüsse, eutroph, mit schwach begradigtem Flusslauf, BW 28
 - HM 51 Grünfläche, Rasen, BW 7
 - HY 1 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt, BW 0
 - HY 2 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, unbefestigt oder geschottert, BW 2
- S1 Schutz angrenzender Gehölze gemäß DIN 18920 während der gesamten Bauzeit

- Planung**
- Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahmen
 - Bootssteg

- Schutzgebietsgrenzen**
- Landschaftsschutzgebiet "Sieg-/ Aggeraue" Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsplan Nr. 7
 - Naturschutzgebiet "Siegau" Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsplan Nr. 7
 - Geschützter Landschaftsbestandteil Nachrichtliche Übernahme, Landschaftsplan Nr. 7
 - FFH-Gebiet "Sieg" (DE 5210-303) Nachrichtliche Übernahme, LANUV
 - Festgestztes Überschwemmungsgebiet Nachrichtliche Übernahme, ELWAS-WEB

SIEGBURGER RUDERVEREIN 1910 e.V.
Wahnbachtalstr. 15, 53721 Siegburg

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG
Erweiterung Bootssteganlage

MAßNAHMENPLAN

Maßstab: 1 : 250 Datum: 18. März 2022
Plan Nr.: 2 Bearbeitet: C. Reuber

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
FREIRAUM + LANDSCHAFTSPLANUNG
SIEGBURGER STR. 243 A, 53639 KÖNIGSWINTER - UTHWEILER
TEL. 0 22 44 / 91 26 26, FAX. 91 26 27
Info@buero-rietmann.de www.buero-rietmann.de



Plangrundlage: GEOPortal.NRW Datenlizenz Deutschland - NRW (2020), Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Diese Zeichnung und die darin enthaltenen Daten sind Eigentum des Ing.-Büro Ingrid Rietmann. Kein Teil dieser Zeichnung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Ing.-Büro Ingrid Rietmann reproduziert, an Dritte weitergegeben oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Copyright 2020 ©

18

Ingrid Rietmann

1. Einleitung

1.1. Darstellung des Planvorhabens

Der Siegburger Ruderverein 1910 e.V. (SRV) plant neben den bestehenden Anlegesteg den Bau eines weiteren Steges, um diesen zu erweitern. Die Steganlage befindet sich auf dem Grundstück des Vereins- und Bootshauses am rechten Ufer der Sieg in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 9. An dem Buisdorfer Wehr beginnt rechtsseitig der Siegburger Mühlengraben. Durch die engagierte Jugendarbeit, die Trainings-Kooperation und insgesamt steigender Mitgliederzahlen kommt der derzeitige Steg häufiger an seine Grenzen und es wurde die Erweiterung des Steges geplant. Die Doppelsteganlage soll im Betrieb zu einer Entzerrung, d.h. zu einem schnelleren unfallfreien An- bzw. Ablegen der Boote führen und auch das Anlegen eines Achters (16 m Länge) ermöglichen.

Die Stegerweiterung auf einem Schwimmkörper soll direkt flussabwärts des alten Steges aus dem Jahr 1992/1993 montiert werden, d.h. im Strömungsschatten des alten Steges. Beide Stege werden über frei aufliegende Übergangsbleche oder Gummimatten lose so miteinander verbunden, dass eine gemeinsame Nutzung der beiden Stege (z.B. bei der Nutzung eines Achters) ohne Gefahr möglich ist. Die Verbindung ist jedoch keine feste Verbindung, d.h. beide Stege behalten ihre Eigenständigkeit. Es entsteht nur optisch ein Gesamt-Steg. Statisch hat der neue Steg bzw. die Steg-Erweiterung keinen Einfluss auf den alten Steg, da beide Stege eigenständige Anlagen mit eigenständigen Sicherungen sind.

Die Maße des neuen Steges sollen 10 m x 4 m betragen. Die Schwimmkörper sollen einen Tiefgang von 0,3 m haben; die Freibordhöhe (Abstand Wasser zum Belag des Steges) ist mit 0,2 m geplant. Der Zugangssteg vom Ufer zum Anlegesteg hat die Maß von 4,8 m Länge und 2,4 m Breite.

Der neue Steg erhält eigene Fundamente und einen eigenen Zugang. Geplant ist eine eigene betonierte Zuwegung (ca. 8 Meter Länge und 2,50 Meter Breite) analog der bestehenden Zuwegung zum alten Steg. Der Steg wird neben dem Fundament über die Betonteile der Zuwegung gehalten. Da der Weg den Steg mithält, sind massive andere Fundamente innerhalb des Uferbereiches vermeidbar. Der alte und neue Zugang erzeugen ein einheitliches Bild und minimieren die Rutsch- bzw. Stolpergefahr beim Herantragen der Boote.

Durch die geplante Bauweise findet kein Eingriff in den Retentionsraum statt. Die neue Zuwegung und die Fundamente führen zu einer kleinflächigen Neuversiegelung.

Die Steg-Konstruktion ist analog der alten darauf ausgelegt, bei wechselnden Wasserständen frei zu reagieren, d.h. durch die beweglichen Gelenke am Zugangssteg kann der Steg frei aufschwimmen, auch bei einem Jahrhundert-Hochwasser. Durch 2 Sicherungs-Stahlseile wird der neue Steg zusätzlich gesichert. Da in den Sommermonaten der Siegpegel ca. 1,5 bis 2,0 Meter unterhalb der Rasenfläche und Stegbefestigung liegt, kommen beide Stege auch bei einem Jahrhunderthochwasser nicht in einen Bereich, der ihre Bewegungsfähigkeit übersteigt.

Die Fundamente der Stahlseilsicherung ragen minimal aus der Bodenoberfläche hinaus. Da die Sicherungsseile beweglich bleiben müssen, um sich den ändernden Wasserständen anzupassen, ist eine Kompletterverlegung unter die Bodenoberfläche nicht möglich. Das Mittelwasser am Pegel Siegburg-Kaldauen liegt bei 100 cm vor. Die Fundamente ragen nicht in das Gewässer hinein, nur bei einem Wasserstand über 2,40 Meter werden diese überspült. Die natürliche Uferlinie wird damit durch die Fundamente nicht unterbrochen.

Nach der Vorbereitung der Fundamente erfolgt der eigentliche Steg-Bau innerhalb eines Tages mit Kran- Unterstützung durch den Steg-Anbieter. Die Bauzufahrt zum Gelände erfolgt über die bereits vorhandene, ausreichend breite und befestigte Zuwegung zum Bestandssteg. Durch die kurze Bauzeit ist eine Zwischenlagerung nötiger Materialien nicht erforderlich. Die geplante Bauzeit ist außerhalb von Hochwasserzeiten, bspw. im Herbst.

Die Steganlage wird im Betrieb ganzjährig genutzt (jeweils abhängig von den Wasserständen, auch im Winter). Die Doppelsteganlage soll im Betrieb zu einem schnelleren unfallfreien An- bzw. Ablegen der

Boote führen und auch das Anlegen eines Achters (16 m Länge) ermöglichen. Mit einem starken Wachstum der Vereinstätigkeiten oder vermehrten Bootsbewegungen ist laut Aussage des Vereinsvorstands nicht zu rechnen.

Das geplante Vorhaben findet in einem naturschutzfachlich hoch sensiblen Bereich statt, der zum einen als Landschaftsschutzgebiet ‚LSG-Sieg-/Aggeraue‘ (LSG-5109-0001) und im Bereich des Siegfufers und der Sieg als Naturschutzgebiet ‚NSG Siegaue‘ (SU-018) und als FFH-Gebiet ‚Sieg‘ (DE-5210-303) ausgewiesen ist. Gemäß § 14 BNatSchG und § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW gilt das Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft, welcher zu bewerten ist. Der Eingriff ist primär durch landschaftspflegerische Maßnahmen vor Ort oder, wenn nicht möglich, durch Maßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

1.2. Lage des Plangebietes

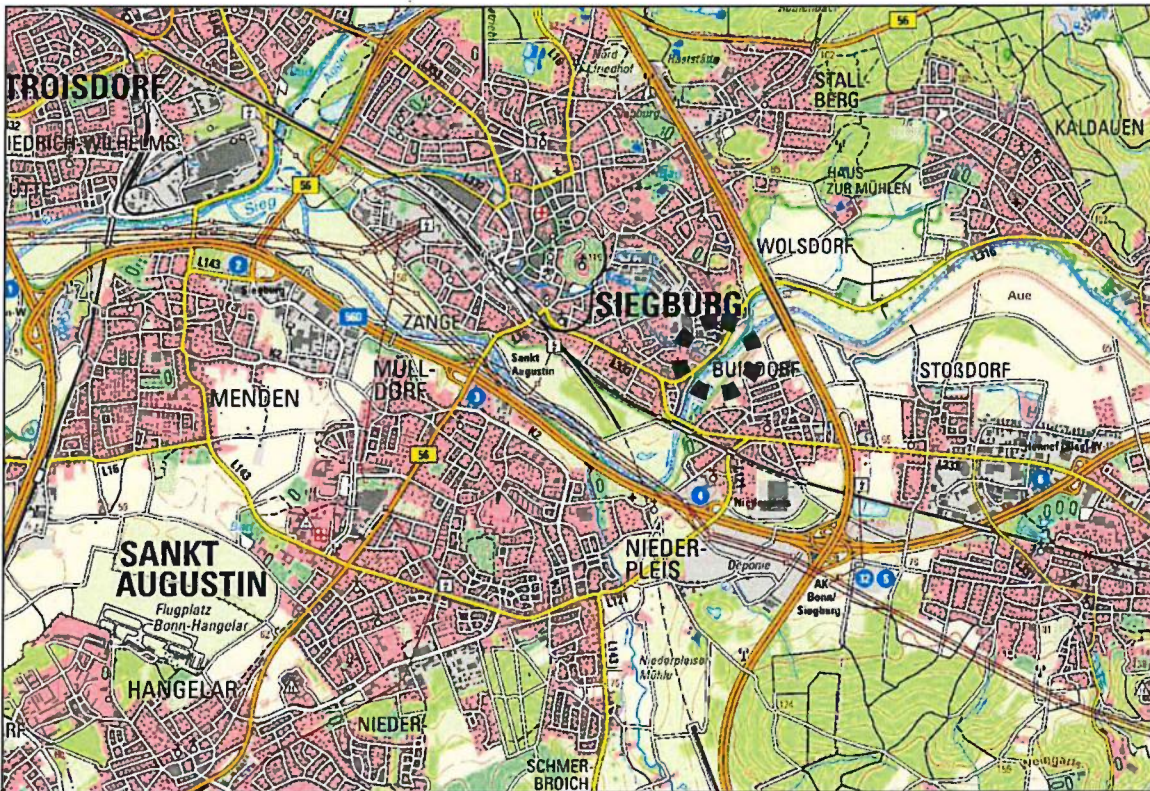


Abbildung 1: Lage des Plangebietes, Ausschnitt aus der TK, unmaßstäblich (GEOportal.NRW, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2020).

1.3. Methode

Das gewählte Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft lehnt sich an die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen nach D. Ludwig vom Januar 1991 an (FROELICH + SPORBECK 1991). Es beruht auf einem Punktbewertungssystem, in dem Einzelbewertungskriterien betrachtet werden:

- | | |
|------------------------------------|--|
| - Natürlichkeit (N) | bezogen auf die Dauer und die Intensität anthropogener Veränderungen |
| - Wiederherstellbarkeit (W) | Entwicklungsdauer von Ökosystemen |
| - Gefährdungsgrad (G)
Arten) | Gefährdung eines Ökosystems (Indikatoren, z.B. Rote-Liste-Arten) |
| - Maturität (M) | Reifegrad eines Ökosystems |
| - Struktur und Artenvielfalt (SAV) | Diversität eines Biotoptypes |
| - Häufigkeit (H) | Häufigkeit dieses Biotoptypes im Naturraum |

- Vollkommenheit (V) berücksichtigt die Vorbelastungen eines Biotoptypes

Die Kriterien werden additiv verknüpft. Ein Biotoptyp kann maximal einen Biotopwert (BW) von 35 erreichen.

1.4. Übergeordnete Planungsvorgaben, Schutzgebietsausweisungen

- Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wird das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt mit den Funktionen ‚Schutz der Natur‘, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘ und ‚Regionale Grünzüge‘.
- Der Untersuchungsraum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 ‚Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin‘. Das Plangebiet selber wird hier als Teil des Landschaftsschutzgebiets 2.2.-1 ‚Sieg-/ Aggeraue‘ dargestellt. Außerdem wird für das Siegufer im Bereich des Plangebiets eine Fischerei-Verbotstrecke dargestellt. Die Sieg sowie deren Uferstrandstreifen wird als Naturschutzgebiet 2.1-9 ‚Siegaue‘ dargestellt.
- Die Sieg sowie deren Uferstrandstreifen sind als FFH-Gebiet ‚Sieg‘ (DE-5210-303) ausgewiesen.
- Das Plangebiet liegt im Bereich der Sieg innerhalb der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung ‚Sieg tal zwischen Fürthen und Troisdorf‘ (VB-K-5208-040) und der Biotopkatasterfläche ‚Sieg tal zwischen Müschmühle (Einmündung der Bröl) und Troisdorf‘ (BK-SU-00075).
- Die Flächen liegen außerdem in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg.
- Es liegen keine weitere Schutzgebietsausweisungen vor (WSG, VSG etc.)

2. Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse der betroffenen Schutzgüter

2.1. Ist-Zustand im Plangebiet (Reale Vegetation)

Die nachstehend aufgeführten Biotopstrukturen sind in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach D. Ludwig (FRÖELICH + SPORBECK 1991) bewertet worden. Für das Plangebiet gilt der Naturraum 3 (Lössbörden). Die Darstellung der Biotoptypen kann dem Bestands- und Konfliktplan (Plan.-Nr.1) im Anhang entnommen werden. Die Kartierung der Vegetation erfolgte am 05.01.2022. Die Benennung der Arten richtet sich nach JÄGER ET AL. (2012).

Das Plangebiet wird geprägt durch eine regelmäßig gemähte Rasenfläche (HM51). Hier sind insbesondere folgende Arten zu finden: Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Breit- und Spitzwegerich (*Plantago major*, *P. lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*). Nordöstlich des Plangebietes befindet sich auf der Rasenfläche eine Stieleiche (*Quercus robur*) mit geringem Baumholz (BF31) sowie in westlich Richtung ein falscher Jasmin (*Philadelphus coronarius*) am Uferstrand (BB2). Der restliche Uferstreifen der Sieg ist größtenteils als eine Uferhochstaudenflur (CG1) anzusprechen. Vertretende Arten sind vornehmlich Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Brennessel (*Urtica dioica*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) oder auch Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*).

Das Plangebiet wird durchlaufen von einem bereits betonierten Weg, der zu dem bereits vorhandenen Bootssteg auf der Sieg (FT32) führt. Dieser verjüngt sich in Richtung Sieg von ca. 4,00 m auf 2,50 m Breite.

Nordwestlich des Plangebietes steht die Bootshalle (HY1) mit zum Teil umliegenden geschotterten Flächen (HY2) an. Der betonierte Weg (HY1) bindet bis an die Wahnbachtalstraße (HY1) an. Abgegrenzt wird der teilweise parallel verlaufende Weg zur Wahnbachtalstraße durch begleitende Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit mittlerem Baumholz (BD72). Nördlich der Bootshalle ist eine Böschung als Mischbiotop mit alten Baumstubben, jungem Aufwuchs aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und dichtem Bewuchs aus unter anderem Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Efeu (*Hedera helix*) zu finden (20 % BF31, 80 % HP7).



Abbildung 2: Zufahrt auf das Grundstück des Rudervereins, ca 5 m Breite in Richtung Sieg immer weiter verjüngend auf ca. 2,50 m Breite am Übergang zum Bestands-Bootssteg. Foto: Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB, 2022



Abbildung 3: Bestandssteeg. Foto: Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB, 2015



Abbildung 4: Seilfundament außerhalb der Uferlinie.

2.2. Soll-Zustand Plangebiet

Durch die Anlage des neuen Bootssteiges sowie deren betonierte Zuwegung gehen intensiv genutzte Rasenfläche, Uferhochstaudenfluren sowie ein einzelnes Gebüsch am Uferstrand verloren. Es kommt zu keinen weiteren Gehölzeingriffen im Plangebiet. Die Gewässerstruktur wird aufgrund der Bauweise als schwimmende Plattform in ihrem Bestand nicht verändert. Durch die Aufstellung des Kranwagens kommt es zu einer minimalen temporären Beeinträchtigung von weiterer Wiesenstruktur. Die Aufstellung kann jedoch größtenteils auf dem bereits betonierten Weg und den angrenzenden geschotterten Bereichen stattfinden.

2.3. Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Durch die Errichtung des neuen Bootssteges sowie seiner betonierten Zuwegung treten während der bzw. durch die Bautätigkeit (baubedingte) und durch die temporären Veränderungen (anlagenbedingte) sowie betriebsbedingten Veränderungen Beeinträchtigungen auf.

Flora

Durch den Bau der dauerhaften Zuwegung zum geplanten Steg und der Fundamente für die Seilsicherung gehen kleinräumig Scherrasenvegetation und Uferhochstaudenflur sowie ein falscher Jasmin (*Philadelphus coronarius*) verloren. Temporär kann es durch die Anlage der neuen Zuwegung zum Steg zur Beeinträchtigung der umliegenden Scherrasenvegetation kommen.

Boden

Die Baumaßnahme ist mit einem kleinflächigen Eingriff in den Bodenhaushalt verbunden. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens kommt es zu einer Entnahme des gewachsenen Bodens im Bereich der neuen Zuwegung und den Fundamenten für die Sicherungsseile. Bodenverunreinigungen durch den Eintrag umweltgefährdender Bau- und Betriebsstoffe (z.B. Schmier- und Betriebsstoffe für Baustellenfahrzeuge) sind bei sachgerechtem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen auszuschließen (siehe Kapitel 3).

Wasser

Durch die Anlage der Fundamente für die Sicherungsseile und die Zuwegung kann es zu Einträgen von Stoffen und Sedimenten in die Sieg kommen. Bei strikter Einhaltung der in Kapitel 3.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Sieg ausgeschlossen.

Landschaftsbild

Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der Bootssteg an den vorhandenen Bootssteg anbindet und die rückwärtigen Flächen bereits durch die Nutzung des Rudervereins geprägt sind.

Klima/ Luft / Mensch

Die Beeinträchtigungen des Klimas treten kurzzeitig während der Bauphase durch Staub und Abgasemissionen auf und nehmen Einfluss auf das Plangebiet. Der Einfluss auf die umliegenden Bereiche ist lediglich in sehr geringem Umfang zu erwarten. Beeinträchtigungen, die sich über das Plangebiet und die direkte Umgebung hinaus auf die klimatischen Bedingungen und die Luftqualität auswirken, sind aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

Fauna

Um eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten feststellen zu können, wurde das Lebensraumpotenzial des Vorhabenbereiches und seines Umfeldes für artenschutzrechtlich relevante Arten im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie ebenfalls durch die Betrachtung von FFH-relevante Arten im Rahmen eines Kurzgutachtens zur FFH-Verträglichkeit durch die RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PartG mbB (2022) untersucht. Durch den Bau der beantragten Stegerweiterung finden keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potentiell vorkommende Fledermausarten, sonstigen Säugetieren (Biber) oder Vögeln statt, wodurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Es kann dadurch auch die Gefahr der Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eingriffe in Gehölze sind, bis auf kleine Kroneneingriffe im Bereich der Zufahrt von der Straße für das Lichtraumprofil, nicht notwendig. Die Ufervegetation wird im Rahmen der Pflege des Vereinsfläche regelmäßig zurückgeschnitten, so dass diese hauptsächlich aus einer ruderalen Hochstaudenflur besteht. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten oder essentiellen Ruhestätten planungsrelevanter Gewässerarten unter den Vögeln können so ausgeschlossen werden.

Auf Grund der Vorbelastungen im Umfeld (Siedlungsnaher Lage, stark befahrene Wahnbachtalstraße/ L316, bewirtschaftete Wehranlage, bereits bestehende intensive Nutzung des Steges und der Vereinsfläche des Rudervereins) ist davon auszugehen, dass sich dort ansiedelnde Vögel an typische

Störungen des Stadtrands gewöhnt bzw. störungstolerant sind. Potenziell auf Nahrungssuche durchwandernde Arten wie der Biber sind entweder ebenfalls an Störungen gewöhnt oder weichen auf weniger gestörte Abschnitte an der Sieg aus (bspw. Sieg-Altarm Siegaufwärts) (Rietmann.Beratende Ingenieure 2022a).“

3. Vermeidung, Minderung und Kompensation

3.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen sind zu berücksichtigen:

Schutzgut Boden / Wasser:

- Bei den Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG NW) zu beachten.
- Ausbau, Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Boden hat gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu erfolgen.
- Zuvor entnommener Boden ist getrennt nach Oberboden und Unterboden (nur unbelasteter Boden) abspülsicher und auf befestigtem Untergrund (z. B. mit Geotextil, Baggermatratzen) zwischenzulagern.
- Der anfallende Aushub ist entsprechend der geltenden Bestimmungen und Richtlinien wiederzuverwerten oder zu entsorgen. Der Verbleib der entsorgten Böden ist zu belegen.
- Das Befahren von Böden darf nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit einem auf die örtlichen Bodenverhältnisse abgestimmten Bodendruck erfolgen.
- Offene Bodenflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen möglichst schnell zu begrünen um Bodenabschwemmungen, insbesondere durch Starkregenereignisse und Überschwemmungen, zu verhindern.
- Die Hochwasserzeiten der Sieg sind bei der Bauausführung zu beachten. Bei drohendem Hochwasser sind sämtliche Baumaschinen und Baumaterialien aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- Der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoffe und Öle, ist in der Ausschreibung festzuschreiben und besondere Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Verwendung von Behältern in doppelwandiger Ausführung oder Lagerung auf dichten Auffangwannen) sind anzuordnen.
- Das Betanken von Baumaschinen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten hat nur auf entsprechend abgedichteten Plätzen zu erfolgen, von denen keine Gefährdung von Gewässern und Grundwasser ausgeht. Ölbindemittel muss bereitgehalten werden.
- Baumaschinen, Fahrzeuge, Behälter usw. dürfen keine Hydrauliköl-, Schmiermittel und Treibstoffverluste aufweisen.
- Es dürfen nur Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betrieben werden.

Schutzgut Flora / Fauna / Landschaftsbild:

- Die Flächeninanspruchnahme ist bei den Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Über die im Bestands- und Konfliktplan eingetragenen beeinträchtigten Bereiche hinaus dürfen keine weiteren Flächen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.
- Die Baustelleneinrichtungsfläche ist auf befestigten Flächen (Wegeflächen) unterzubringen.
- Sträucher und Heister, die nicht dauerhaft in ihrem Bestand beeinträchtigt werden und rückschnittsgerecht sind, sind auf den Stock zu setzen, um ein späteres Wiederaustreiben zu ermöglichen.

- Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflegerie (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) (In den Plänen mit S1 gekennzeichnet).
- Die Grabungsarbeiten für die Fundamente sind, zur Vermeidung der Abschwemmung von Feinsedimenten in das Fließgewässer, in einer trockenen Wetterperiode durchzuführen.
- Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind (temporär) in Anspruch genommene Flächen wiederherzustellen; d. h., weitestgehend Rückführung in die zuvor vorhandene Biotopstruktur. Dies ist über die Andeckung mit zuvor, aus dem Bereich des neuen Weges, entnommenen und seitlich gelagerten Soden sicherzustellen. Die Soden sind während der Lagerung ausreichend feucht zu halten. Diese schnelle Wiederandeckung dient der Vermeidung von Erosion durch offene Bodenflächen.
- Beachtung der Auflagen der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) hinsichtlich des Bodens als Pflanzenstandort.
- Einhaltung der im Hygieneprotokoll des LANUV beschriebenen Maßnahmen für Arbeiten am Gewässer zum Schutz der Amphibienpopulationen vor der Übertragung der Amphibienpilzkrankheit:

Schutzgut Mensch und Klima/Luft:

- Untersagung des Verbrennens von überflüssigen Baumaterialien und Rückständen gegen Strafandrohung.

Die aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind als verbindliche Bestandteile in die Ausführungsplanung und die zu erstellenden Ausschreibungen aufzunehmen. Im Übrigen wird auf die **Vorschriften gemäß DIN 18920** verwiesen, die ebenfalls als verbindlich gelten und entsprechend in die Ausführungsplanung und Ausschreibungen aufzunehmen sind.

3.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Beeinträchtigungen auf potentiell im bzw. angrenzend zum Plangebiet auftretende planungsrelevante Arten sowie die „Allerweltsarten“ zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

V1 Minimierung der Eingriffsbereiche in Vegetationsflächen am Siegufer und dem Siegufervorland, den Rückschnittbereichen von Gehölzen (für das Lichtraumprofil entlang der Zuwegung an der Straße), sowie der Flächenversiegelung für die Zuwegung, Schutz der angrenzenden Gehölze Minimierung der Vegetationseingriffe und Flächenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß

Bei unvermeidbaren Eingriffen Schutz der verbleibenden Randgehölze gemäß DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflegerie (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen). Bei Bedarf Durchführung von Wurzelschutzmaßnahmen, Abgrenzung durch Bauzäune.
Ziel: Schutz der angrenzenden Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, und weiteren Arten, Erhalt von Verbundkorridoren, Erhalt von Nahrungsraum

V2 Einhaltung der geplanten kurzen Bauzeit von einem Tag für die Montage des Steges und einer möglichst kurzen Bauzeit für die Vorarbeiten

Ziel: Minimierung der baubedingten Störung für die Avifauna auf ein nicht erhebliches Maß

Zusätzlich wird folgende Maßnahme empfohlen:

V3: Keine Veränderung der Beleuchtungssituation, keine Installation von zusätzlichen Leuchten
Ziel: Vermeidung der Störung für nachtaktive Insekten am Gewässer und Fledermäuse

3.3. Ersatzmaßnahmen

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über das interkommunale Ökokonto Agger-Sülz-Aue (Anerkennungsbescheid Ökokonto vom 27.01.2020 seitens des Rhein-Sieg-Kreises: Zeichen 66.3-9.07-45/20-sch) ausgeglichen. Im Rahmen des Ökokontos wird in Lohmar-Heppenbergl auf Flächen des Aggerverbandes Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässer und Aue der unteren Agger umgesetzt. Hierzu zählen die Uferentsiegelung durch Entnahme der massiven Ufersicherung aus Wasserbausteinen, eine Uferdynamisierung (Einbau von Strömunglenkern) und die Auwaldentwicklung (Rückbau von Betonbodenplatten und Initialpflanzung standortgerechter Gehölze am rechten Ufer der Agger in Lohmar-Heppenbergl.

3.4. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Zahlung für den Ausgleich über das interkommunale Ökokonto Agger-Sülz-Aue ist bei Baubeginn zu entrichten.

4. Eingriff- Ausgleichbilanzierung

Für das Plangebiet gilt der Naturraum 3 – Lössböden (vgl. FROELICH & SPORBECK 1991).

4.1. Ökologischer Wert – Ist-Zustand

4.1.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Ist-Zustand

Tabelle 1: Biotopwertpunktermittlung, Ist-Zustand

Biotop		N	W	G	M	SAV	H	V	BW	
BB 2	Strauch,standortfremd	2	2	3	3	3	2	1	16	
CG 1	Uferhochstaudenfluren, mit standort-typischen Arten	4	3	4	4	3	3	2	23	N
FT 32	Flüsse, eutroph, mit schwach begradigtem Flusslauf	5	5	4	4	5	3	2	28	N
HM 51	Scherrasen	1	1	1	1	1	1	1	7	
HY 1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	0	0	
HY 2	Schotterfläche, semiversiegelte Fläche	1	0	0	0	1	1	0	3	

N Wertzahl des Natürlichkeitsgrades
W Wertzahl der Wiederherstellbarkeit
G Wertzahl des Gefährdungsgrades
M Wertzahl der Maturität
SAV Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt

H Wertzahl der Häufigkeit
V Wertzahl der Vollkommenheit
BW Biotopwert gesamt
N nicht ausgleichbarer Biotoptyp in diesem Landschaftsraum
x Biotop gemäß § 30 BNatSchG

4.1.2. Biotopwertermittlung Ist-Zustand im Plangebiet

Tabelle 2: Biotopwertermittlung, Ist Zustand

Biototyp-Beschreibung	Biototyp-Code	Biotopwert [1]	Fläche m ² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Strauch, standortfremd	BB2	16	3	48
Uferhochstaudenflur	CG1	23	25	575
Flüsse, eutroph, mit schwach begradigtem Flusslauf	FT32	28	112	3.136
Rasenfläche	HM51	7	151	1.071
Straßen- Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	HY1	0	113	0
Schotterfläche, semiversiegelte Fläche	HY2	3	68	204
Summe Ist-Zustand			476	5.034

Die Flächen im Plangebiet, die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (Eingriffsbereich) besitzen gegenwärtig einen ökologischen Wert von 5.034 BW-Punkten.

4.2. Ökologischer Wert – Soll-Zustand

4.2.1. Wertpunktermittlung Biototypen Soll-Zustand

Die durch die Bauarbeiten beanspruchten, wiederherzustellenden Biotope werden zum Teil in ihrer Funktionsfähigkeit für wenige Jahre beeinträchtigt. Daher wird die lokalspezifische Vollkommenheit dieser Lebensräume um 1 BW herabgesetzt.

Tabelle 3: Biotopwertpunktermittlung, Soll-Zustand

Biotop	N	W	G	M	SAV	H	V	BW	
CG 1 Uferhochstaudenfluren, mit standort-typischen Arten	4	3	4	4	3	3	1	22	N
FT 32 Flüsse, eutroph, mit schwach begradigtem Flusslauf	5	5	4	4	5	3	1	27	N
HM 51 Scherrasen	1	1	1	1	1	1	1	7	
HY 1 Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	0	0	
HY 2 Schotterfläche, semiversiegelte Fläche	1	0	0	0	1	1	0	3	

N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	H	Wertzahl der Häufigkeit
W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	V	Wertzahl der Vollkommenheit
G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotopwert gesamt
M	Wertzahl der Maturität	N	nicht ausgleichbarer Biototyp in diesem Landschaftsraum
SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt	x	Biotop gemäß § 30 BNatSchG

4.2.2. Biotopwertermittlung Soll-Zustand im Plangebiet

Tabelle 4: Biotopwertermittlung, Soll-Zustand

Biototyp-Beschreibung	Biototyp-Code	Biotopwert [1]	Fläche m ² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Uferhochstaudenflur	CG1	22	18	396
Flüsse, eutroph, mit schwach begradigtem Flusslauf	FT32	27	112	3.024
Rasenfläche	HM51	7	133	931
Straßen- Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	HY1	0	145	0
Schotterfläche, semiversiegelte Fläche	HY2	3	68	204
Summe Ist-Zustand			476	4.555

Nach Umsetzung der Planung haben die Flächen im Plangebiet eine ökologische Wertigkeit von insgesamt **4.556 BW-Punkten**.

4.3. Ermittlung der Ausgleichbarkeit (Gegenüberstellung Ist- und Soll-Zustand)

Biotopwert Bestand (Ist-Zustand)	5.034	BW
Biotopwert Planung (Soll-Zustand)	4.555	BW
Kompensationsdefizit	479	BW

Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass nach Abschluss der Baumaßnahme ein Kompensationsdefizit von **479 BW-Punkten** bestehen bleibt, welches anderweitig auszugleichen ist.

4.4. Kompensationsbewertung (Ersatz)

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über das interkommunale Ökokonto Agger-Sülz-Aue (Maßnahme IkOek_E6, Agger Heppenberg) beim Rhein-Sieg-Kreis (Anerkennungsbescheid Ökokonto vom 27.01.2020 seitens des Rhein-Sieg-Kreises: Zeichen 66.3-9.07-45/20-sch) ausgeglichen. Der Ausgleich über das Ökokonto hat bei Baubeginn zu erfolgen.

5. Abschlussbetrachtung

Der Siegburger Ruderverein 1910 e.V. (SRV) plant neben den bestehenden Anlegesteg den Bau eines weiteren Steges, um diesen zu erweitern. Die Steganlage befindet sich auf dem Grundstück des Vereins- und Bootshauses am rechten Ufer der Sieg in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 9. An dem Buisdorfer Wehr beginnt rechtsseitig der Siegburger Mühlengraben. Durch die engagierte Jugendarbeit, die Trainings-Kooperation und insgesamt steigender Mitgliederzahlen kommt der derzeitige Steg häufiger an seine Grenzen und es wurde die Erweiterung des Steges geplant.

Die Stegerweiterung auf einem Schwimmkörper soll direkt flussabwärts des alten Steges aus dem Jahr 1992/1993 montiert werden, d.h. im Strömungsschatten des alten Steges. Beide Stege werden über frei aufliegende Übergangsbleche oder Gummimatten lose so miteinander verbunden, dass eine gemeinsame Nutzung der beiden Stege (z.B. bei der Nutzung eines Achters) ohne Gefahr möglich ist. Die Verbindung ist jedoch keine feste Verbindung, d.h. beide Stege behalten ihre Eigenständigkeit. Es entsteht nur optisch ein Gesamt-Steg. Statisch hat der neue Steg bzw. die Steg-Erweiterung keinen Einfluss auf den alten Steg, da beide Stege eigenständige Anlagen mit eigenständigen Sicherungen sind.

Die Maße des neuen Steges sollen 10 m x 4 m betragen. Die Schwimmkörper sollen einen Tiefgang von 0,3 m haben; die Freibordhöhe (Abstand Wasser zum Belag des Steges) ist mit 0,2 m geplant. Der Zugangssteg vom Ufer zum Anlegesteg hat die Maß von 4,8 m Länge und 2,4 m Breite. Der neue Steg erhält eigene Fundamente und einen eigenen Zugang. Geplant ist eine eigene betonierte Zuwegung (ca. 8 Meter Länge und 2,50 Meter Breite) analog der bestehenden Zuwegung zum alten Steg.

Durch die geplante Bauweise findet kein Eingriff in den Retentionsraum statt. Die neue Zuwegung und die Fundamente führen zu einer kleinflächigen Neuversiegelung.

Die Steg-Konstruktion ist analog der alten darauf ausgelegt, bei wechselnden Wasserständen frei zu reagieren, d.h. durch die beweglichen Gelenke am Zugangssteg kann der Steg frei aufschwimmen, auch bei einem Jahrhundert-Hochwasser. Durch 2 Sicherungs-Stahlseile wird der neue Steg zusätzlich gesichert. Da in den Sommermonaten der Siegpegel ca. 1,5 bis 2,0 Meter unterhalb der Rasenfläche und Stegbefestigung liegt, kommen beide Stege auch bei einem Jahrhunderthochwasser nicht in einen Bereich, der ihre Bewegungsfähigkeit übersteigt.

3.2. Darlegung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Als Untersuchungsraum wird das direkte Umfeld des Steges bewertet. Der Gewässerabschnitt wird damit stark durch das Wehr mit Rückstaubereich sowie den Bereich unterhalb des Wehres überprägt.

Von dem Bau und Betrieb des Rudersteg gehen potentiell verschiedenen Wirkungen aus, die sich auf die FFH-Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie auswirken können. Die Wirkfaktoren werden anhand ihrer Art, Intensität, Reichweite und Dauer bzw. zeitlicher Wiederkehr im Folgenden beschrieben.

Bewertet wird in dem Kurzgutachten nur der Bau und der Betrieb des 2. Steges, nicht die Auswirkungen der Ruderbootnutzung bzw. des Rudersports auf die Sieg mit ihren Schutzgebieten und die Fauna in der Siegaue. Störungen durch die Befahrung der Sieg im Rahmen des Rudersports bspw. auf die Avifauna werden deshalb nicht berücksichtigt, sondern nur das Einsetzen der Ruderboote im Rahmend des Betriebes der Steganlage. Zu Regelungen des Wassersports auf der Sieg wird auf die entsprechende Schutzgebietsverordnung verwiesen, deren Einhaltung vorausgesetzt wird (weitere Infos: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.3/Baden_und_Kanu_fahren_auf_Sieg_und_Agger.php mit Angaben zu Befahrensregeln, Mindestwasserständen, Max. zugelassene Bootsfahrten, zugelassene Bootsanlagestellen ec. aus den Jahren 2006-2008⁸). Das rechtsseitige Ufer unterhalb des Buisdorfer Wehr gilt gemäß diesen Regelungen als „Gewässernaher Erholungsbereich“.

3.2.1. Bau- und Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um Wirkfaktoren, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt auftreten, d.h. sie sind ausschließlich temporärer Art.

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst (räumlichen Dimensionen der Anlage (Breite, Höhe, Tiefe) und von den Bauausführungen) und durch zugehörige technischen Anlagen bedingt sind.

Bei betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch den Betrieb der Anlagen selbst (Stoffemissionen o.ä.) und deren Wartung bedingt sind.

Es sind folgende Wirkpfade und Wirkfaktoren durch das Vorhaben zu berücksichtigen:

- Bau der dauerhaften Zuwegung zum geplanten Steg (Betonplatten) und der Fundamente für die Seile: Bewegungsunruhe, Lärm durch Baumaschinen (damit potentiell Störung von angrenzenden Nahrungshabitaten, Niststätten und Ruhestätten für Vögel, den Biber, Fledermäuse und anderer Arten)
- Neuversiegelung: Kleinräumige Eingriffe in das Ufervorland (Scherrasen) durch die Zuwegung: ca. 8 m x 2,5 m,
- Kleinräumige Versiegelung am Flussufer: Ruderaler Feuchthochstaudensaum (aus Brennesseln, Beifuß Blutweiderich, Drüsiges Springkraut u.a. Arten) für das Fundament zum Verbindungssteg (ca. 2,8 m lang x 1 m breit x 1,2 m tief)
- Kleinräumige Versiegelung am Flussufer für die 2 Fundamente für die Seile (ca. 1,5 m x 1,5 m x 1,2 m)
- Montage des Steges: Kurzzeitige Bewegungsunruhe durch einen Kran am Ufer, optische Störung durch den Kran und das Herumschwenken des Steges. Individuenverluste, Barrieren-, oder Fallenwirkungen durch die Steganlage sind auszuschließen.
- Dauerhafte Steganlage: Auflage auf der Wasseroberfläche der Sieg, ggf. Beschattung der Sieg und der Flusssohle, gleichzeitig Nutzung als Versteckmöglichkeit für Fische möglich, kein Eingriff in die Gewässersohle oder Sedimente.

⁸ Daneben wird auch auf den Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplan 7 des Rhein-Sieg-Kreises verwiesen. Im Textteil werden ebenfalls Regelungen für den Kanu- und Rudersport im NSG Siegaue aufgeführt (S. 72, Stand: 2019). Daneben werden Abstimmungen zum Vereins- und Trainingsbetrieb der Rudervereine mit der unteren Naturschutzbehörde erwähnt.

- Störungen durch das Einsetzen oder Einholen der Boote im Rahmen der Stegnutzung sowie durch weitere Freizeitnutzung: Bewegungsunruhe, Lärm (Rufe, Schallwellen über und unter Wasser), Wasserdruckwellen. (Bewertet wird nur die kleinräumige Bewegungsunruhe um den Steg und nicht der Rudersport auf der Sieg an sich). Auf Grund des geringen Tiefgangs der Ruderboote sind Grundberührungen eher auszuschließen, und werden zudem vermieden, um Materialschäden zu vermeiden (Einhaltung der minimalen Wasserstände gemäß Vorgaben).
- Keine Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund. Auswirkungen durch den Steg auf den Lebensraumverbund wären nur absehbar, wenn bau- oder anlagebedingt Trittsteinbiotope direkt zerstört werden oder eine Art Barriere darstellen würde. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauwerkes ist dies auszuschließen.

Der Bestandssteg und das Vereinsgebäude des Rudervereins wurden vor Ausweisung des FFH-Gebietes gebaut (1992/93 bzw. 1975).

In der nachfolgenden Tab. 4 werden die Wirkungen zusammengefasst, die aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich von den geplanten Vorhaben (Stegerweiterung) ausgehen.

Wirkfaktoren des Vorhabens	mögliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet
Bau- und anlagebedingt	
Stegerweiterung 10 x 4 m sowie Stegaufstieg 4,8 m x 2,4 m auf der Sieg, Montage auf Schwimmkörper ohne Eingriff in die Gewässersohle Kleinflächige Flächenversiegelungen und –eingriffe für die Zuwegung (ca. 20 m ²) außerhalb des FFH-Gebietes und am Siegufer (Fundamentblock für den Stegaufstieg, ca. 3m lang, 2 Fundamentblöcke für die Seilsicherung 1,5 m x 1, 5 m auf dem Vereinsgelände)	1-tägige optische Störung bei der Montage mit einem Kran Kleinflächige Versiegelung von Scherrasen und ruderalen Uferhochstauden, keine direkten oder indirekten Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen oder primär-Lebensräume von Anhang II-Arten, ggf. kleinräumige Beschattung der Sieg und der Flusssohle, gleichzeitig Nutzung als Versteckmöglichkeit für Fische möglich, kein Eingriff in die Gewässersohle oder Sedimente Lage im stark überprägten Rückstaubereich des Buisdorfer Wehrs (Strömungsverlangsamung, geänderte Sedimentationsverhältnisse)
Betriebsbedingt	
Nutzung des Steges: Einsetzen oder Ausholen der Boote, sonstige Freizeitnutzung	Kleinräumige Bewegungsunruhe um den Steg tagsüber, Störung durch Lärm und Wasserdruckwellen für die Avifauna und Fischfauna über und unter Wasser; Keine erhebliche Beunruhigung/ Störung von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie
Barriere- und Fallenwirkungen / Individuenverlust	Auf Grund der Kleinräumigkeit und der Lage auf der Wasseroberfläche keine schädlichen Auswirkungen
Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund	Keine Auswirkungen auf Grund der Kleinflächigkeit und und der Lage auf der Wasseroberfläche

Tab. 4: Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre potenzielle Relevanz für das FFH-Gebiet „Sieg“

4. Potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

Auswirkungen auf Lebensraumtypen (LRT) oder deren charakteristische Arten sind auf Grund fehlender Eingriffe in LRT sowie der weiteren Entfernung zu nächsten LRT auszuschließen. Auch für den Biber als typische Auenart sind erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen durch die fehlende Habitateignung und die Nutzung tagsüber auszuschließen.

An den Beprobungsstellen „sie-01-102“ und sie-01-95 unterhalb des Wehrs wurden die oben aufgeführten Arten nach Anhang II-Arten nachgewiesen (Stand 2002, siehe oben Kapitel 2.1 und Tabelle unten).

Während der Ortsbesichtigung am 05.01.2022 konnte die Situation vor Ort nur unter Hochwasserbedingungen erfasst werden.

Für die Art Groppe sind oberhalb des Wehres nur Vorkommen im Rahmen von Durchwanderungen anzunehmen. Lachs und Flussneunauge können den Rückstaubereich als Durchwanderungsstrecke sowie als Ruhe- und Überwinterungslebensraum nutzen. Laichhabitats sind auf Grund der geänderten Sedimentationsprozesse im Rückstaubereich auszuschließen (Kolmationseffekte in der Gewässersohle führen zu Selbstdichtung, Eintrag von Feinmaterial in Poren der Gewässersohle). Solche Bereiche stellen für Kieslaicher wie Salmoniden, Neunaugen aber auch Barben und Nasen keine geeigneten Laichhabitats mehr dar (Fachbeitrag Fische, Rhein-Sieg-Kreis 2020).

Gewässerbewohnende Arten nach Anhang II FFH-RL		Bewertung					
Kennziffer	Name	Status	Bestand	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1096	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	sesshaft	verbreitet	B	C	C	C
	Besonders geschützt, Erhaltungszustand in NRW U, Rote Liste NRW „gefährdet“, Rote Liste Deutschland 2 „stark gefährdet“, diadrome Art, besiedelt sandig-kiesige Fließgewässer mit hohem Sauerstoffgehalt; Larven („Querder“) leben 3-5 Jahre als Filtrierer von Algen und Pflanzenresten aus dem Sandsubstrat. Laichzeit im Frühjahr und Frühsommer. Adulte Tiere wandern für 2-3 Jahre ins Meer und kommen zum Abbläichen wieder in Süßwasser-Fließgewässer zurück.						
1106	Lachs (<i>Salmo salar</i>)	sesshaft	selten	B	C	C	C
	Erhaltungszustand in NRW s (schlecht), Rote Liste NRW 2 „gefährdet“, Rote Liste Deutschland 1 („vom Aussterben bedroht“), Anadromer Wanderfisch zwischen Atlantik/ Nordsee und Oberläufe der Flussläufe; Fortpflanzungs- und Wanderzeit Oktober – Januar, Laichhabitats in der oberen Forellen- und Äschenregion in rasch strömenden, kühlen und sauerstoffreichen Gewässerabschnitten mit kiesigem, durchströmten Sohsubstrat; dort auch Jungfisch-Lebensräume; Abwanderung als 1-2 Jährige „Smolts“ wieder ins Meer.						

Tab 5.: An den Beprobungsstelle unterhalb des Buisdorfer Wehrs nachgewiesene Fischarten nach Anhang II im FFH-Gebiet „Agger“ und ihre Habitatansprüche

(Quelle: FischInfo NRW sowie Standarddatenbogen, LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/liste>, Gebhardt, Ness 2003). Erläuterungen:

Status: Status der Art im Gebiet; Bestand: BP = Brutpaar; p = (mehrere Paare), P = Population vorhanden; i = Individuen
Population: relative Größe der betreffenden Population, Wertzuweisung: A = über 15 % des Gesamtbestandes in einem Mitgliedsstaat; B = 2-15%; C = unter 2 %, aber signifikantes Vorkommen; D = nicht signifikantes Vorkommen.

Erhaltung: Synthese aus dem Erhaltungszustand der maßgeblichen Habitatelemente und den Wiederherstellungsmöglichkeiten, Wertzuweisung: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beeinträchtigte Erhaltung

Isolierung: A = Population (beinahe) isoliert; B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes.

Gesamtbewertung: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert; D = nicht signifikanter Wert

Auf Grund der Pflegeeingriffe am Ufer des Vereinsgeländes bietet die Ufervegetation kaum Versteckmöglichkeiten für Jungfische. Der Bereich des Steges und der geplanten Erweiterung betrifft nur einen sehr kleinen Bereich des Rückstauabschnittes. Die Nutzungsmöglichkeit des Rückstaubereiches als Rückzugs- und Ruhebereich im Winter oder bei höheren Wasserständen bleibt auch beim Bau der Stegerweiterung erhalten. Der Steg kann zudem zusätzliche Versteckmöglichkeiten vor Fisch-jagenden Vögeln darstellen.

Durch die Stegerweiterung ist keine erhebliche Zunahme der Störungen durch die Nutzung im Umfeld zu erwarten, da der Bereich bereits durch den vorhandenen Steg gestört ist. Ziel des Vorhabens ist nicht eine erhebliche Ausweitung der Ruderbootnutzung, sondern eine sicherere und schnellere Abwicklung bei dem

Anlanden und Einsetzen der Boote (Entzerrung). Die Nutzung des Steges findet tagsüber statt, so dass Auswirkungen auf die Dämmerungs- und Nachtaktiven Arten wie den Biber nicht erheblich sind.

Hinsichtlich der Bootsnutzung auf der Sieg gibt es Nutzungsregelungen in der Schutzgebietsverordnung (s.o. Kap. 3.2) bzw. Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Auswirkungen hierdurch werden hier nicht bewertet, sondern es wird die Einhaltung der bestehenden Regelungen vorausgesetzt.

Fazit: Auf Grund der überprägenden Bedingungen im Rückstaubereich des Buisdorfer Wehrs sowie der Kleinräumigkeit des Eingriffs im bereits gestörten Umfelds können Auswirkungen auf die relevanten, gemeldeten Arten des Anhang II durch die geplante Stegerweiterung ausgeschlossen werden. Es findet kein Eingriff in die Gewässersohle bzw. in potentielle Fortpflanzungsstätten statt.

Die Umsetzung der artbezogenen Erhaltungsziele und -maßnahmen für beispielsweise die Neunaugen werden durch die Stegerweiterung unter Voraussetzung der Einhaltung der Regelungen für die Bootsnutzung auf der Sieg nicht tangiert.

5. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben und Maßnahmen müssen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungszielen eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden, „wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“⁹.

Weitere Pläne und Projekte im Untersuchungsraum und dessen Umfeld, welche zu kumulierenden Wirkungen führen könnten, sind keine bekannt.

Im Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (FIS) sind für das FFH-Gebiet „Sieg“ im Untersuchungsgebiet und im Umfeld keine Projekte aufgeführt (<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp>)

6. Fazit: Beurteilung der Erheblichkeit von potentiellen Vorhabenbedingten Beeinträchtigungen/ Verträglichkeit des Vorhabens

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutz-RL oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ (MUNLV 2010).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch die beantragte Stegerweiterung sind unter Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben für die Bootsnutzung auf der Sieg gemäß Regelungen der Schutzgebietsverordnung **nicht zu erwarten**. Direkte Auswirkungen auf Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind auszuschließen. Auch die Erhaltungsziele oder Maßnahmen des Maßnahmenkonzepts (MaKo, Rhein-Sieg Kreis 2020) werden durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt, so dass die Funktionen des Gebietes weiterhin voll erfüllt bleiben.

⇒ **Somit ist als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung werden die Schutzziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht tangiert.**

⁹ Gemäß aktueller Rechtsprechung (BVerwG v. 15.05.2019 zum Revisionsverfahren zum Steinkohlekraftwerk Lünen) sind bei der Summationsbetrachtung nur noch diejenigen weiteren Pläne und Projekte zu berücksichtigen, für die bereits eine Genehmigung erteilt worden ist. Der bislang maßgebliche „Zeitpunkt des Einreichens prüffähiger Antragsunterlagen“ ist diesbezüglich nicht mehr relevant.

Das Stegumfeld ist durch den Rückstaubereich des Wehres stark überprägt. Laichhabitats der Fisch- und Rundmäuler-Arten sind in dem Bereich des Steges deshalb auszuschließen. Es finden zudem keine Eingriffe in die Gewässersohle statt. Fisch- und Rundmäuler-Wanderungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Rückstaubereichs als Rückzugsraum für bestimmte Fischarten sind nicht zu erwarten. FFH-LRT sind im Untersuchungsgebiet keine vorhanden und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben deshalb auszuschließen. Auf Grund fehlender Habitateignung sind für charakteristische Arten wie den Biber Auswirkungen ebenfalls auszuschließen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke gemäß MUNLV (2007, 2020, zusammengefasst)	Wirkung des geplanten Vorhabens und Bewertung der Verträglichkeit
Optimierung flusstypischer Gewässerlebensräume für Fische,	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Es werden die Lebensräume der Arten nicht beeinträchtigt. Verträglich
Erhaltung und Entwicklung feuchter Uferhochstaudenfluren u. Förderung von Weichholzaubenbeständen.	Die Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Flächenhafte Eingriffe in das FFH-Gebiet und die LRT finden nicht statt Verträglich

Tab. 6: Bewertung der Verträglichkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Sieg“.

7. Verfasser und Urheberrecht

Das Kurzgutachten zur FFH-Verträglichkeit ist durch
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Kurzgutachten zur FFH-Verträglichkeit: Erweiterung der bestehenden Bootsteganlage an der
Sieg, Siegburger Ruderverein e.V., Siegburg

Verfasser: Rietmann PartG mbB, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dr. rer. nat. U. Rehberg, Dipl. Biol.
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Januar – März 2022

Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a

53639 Königswinter-Uthweiler
Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627
info@buerorietmann.de
www.buero-rietmann.de

Stellungnahme UNB
Anhang 5

**RHEIN SIEG
KREIS**
DER LANDRAT

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Dez. 54
z.Hd. Herrn Lepiarczyk
50606 Köln

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Herr Schuth
Zimmer B 7.15
Telefon 02241 13-2667
Telefax 02241 13-3200
wolfgang.schuth@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.05.2022 – 54-53.1.2-1.1(SU41)32-S36/22

Mein Zeichen Datum
66.3-6.058-389/22-sch 30.06.2022

Natur und Landschaft

hier: Erweiterung der Ruder-Boots-Steg-Anlage des Siegburger Rudervereins

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.05.2022 Az. s.o.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lepiarczyk,

gegen das vom Siegburger Ruderverein beantragte Bauvorhaben bestehen aus meiner Sicht als UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Vorhabensprüfung hinsichtlich FFH, Artenschutz und Eingriffsregelung obliegt Ihnen als zuständiger Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde. Ich bitte daher die inhaltliche Prüfung der vorliegenden FFH-VP, ASP und der Landschaftspflegerischen Kurzaussage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und mir Ihr abschließendes Prüfergebnis zukommen zu lassen.

Dieses benötige ich als Voraussetzung für die von mir separat zu erteilende Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“. Mein hierzu gestern per Mail an den Siegburger Ruderverein gesandtes Erinnerungsschreiben zum ausstehenden Antrag auf Befreiung sowie der Übersendung von Mehrausfertigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates, habe ich Ihnen zur Kenntnis gegeben.

Das naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren werde ich nach Übersendung Ihres abschließenden Prüfergebnisses hinsichtlich Eingriffsregelung, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit im wasserrechtlichen Verfahren durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schuth)

Kreissparkasse Köln
IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775 1
Steuer-Nr. 220/5769/0451

35